

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Schweizerische
Erziehungsdirektorenkonferenz
Zähringerstrasse 25
Postfach 5975
3001 Bern

21. November 2006

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Februar diesen Jahres haben Sie die Regierungen der Kantone eingeladen, zum derzeit vorliegenden Entwurf des Konkordats HarmoS Stellung zu nehmen. Wir haben diese Gelegenheit benutzt, auch von unserer Seite her den Entwurf breit in die Vernehmlassung zu geben. Unsere nachfolgende Stellungnahme widerspiegelt deshalb vor allem auch die eingegangenen Stellungnahmen, die sich in ihren Grundzügen einig sind.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anmerkungen in der weiteren Bearbeitung des neuen Konkordates verwendet werden können.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen und unterstützen die Harmonisierungsbestrebungen und die Projekte, die in der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule dargestellt sind.

Der Kanton Solothurn ist mit seinen seit längerem vorgesehenen Reformen bereits sehr konkret daran, den vom Schweizer Stimmvolk auch im Kanton Solothurn mit überwältigendem Mehr angenommenen Bildungsrahmenartikel in der Bundesverfassung nachzuleben.

Im besonderen handelt es sich vorerst um die Reform der Sekundarstufe I, die geplante Einführung einer Landessprache als erste Fremdsprache und nachfolgend Englisch als zweite Fremdsprache auf der Primarschulstufe sowie um die gemeinsame Trägerschaft der Fachhochschule Nordwestschweiz mit seinen Nachbarkantonen Aargau, Basel-Land und Basel-Stadt.

Mit der kürzlich geschaffenen und vom kantonalen Stimmvolk verabschiedeten Gesetzesgrundlage für die Einführung von Geleiteten Schulen hat der Kanton Solothurn für die Schulen zudem bereits eine wichtige Grundlage geschaffen, einigen wichtigen Postulaten des Konkordats auch auf ihrer Ebene nachleben zu können.

Die Vernehmlassung in unserem Kanton zeigt, dass bei allen Betroffenen der Wunsch nach Harmonisierung ausgeprägt ist und eine sprachregionale Harmonisierung ein Minimum darstellt.

Folgende Anliegen gelten grundsätzlich und sollten denn auch durch das Konkordat sichergestellt werden:

1. Aspekt Integration: Die Heterogenität der Gesellschaft gilt es auch in der Schule als Realität zu anerkennen. Die soziale Integration muss die Schule deshalb explizit auch als übergeordneten Grundauftrag verstehen.
2. In den Zielformulierungen, im Lehrplan und wo immer möglich auch in den Standards müssen Elemente der Persönlichkeitsentwicklung im Sinne von Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme in einer demokratisch organisierten Gesellschaft berücksichtigt werden.
3. Die Frage der Fremdsprachenfolge: Das Konkordat sollte die Lösung der Fremdsprachenfolge bringen. Zurzeit droht mit der sich auseinanderentwickelnden Fremdsprachenstaffelung in der Deutschschweiz ein grosses neues Mobilitätshindernis, das nicht zuletzt auch unnötig hohe Koordinationskosten provozieren wird. Aus staatspolitischen Gründen plädieren wir für eine Landessprache als erste zu erlernende Fremdsprache.
4. Die Verbindlichkeit für die Umsetzung soll durch Vorgaben der EDK sichergestellt sein.
5. Der Zeitplan für die Umsetzung der durch das neue Konkordat provozierten Änderungen muss entlang realistischer Szenarien festgesetzt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 3 übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Die Förderung der Chancengleichheit und Integration (nach Pisa-Ergebnissen Schwachstellen im schweizerischen Bildungswesen) sollten als Zweck explizit hervorgehoben werden.

Zudem wird auf das Recht auf Ausbildung auf der Sekundarstufe II verwiesen. Ebenso sollte auch das Recht auf einen anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II hervorgehoben werden. Dabei ist diejenige kleine Gruppe von Jugendlichen besonders zu berücksichtigen, die zu einem solchen Abschluss nicht fähig sind.

- In Absatz 3 *Die Schüler und Schülerinnen werden ausserdem in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten ...* sollte das „ausserdem“ gestrichen werden. Dieser Absatz sollte aufgrund seiner Wichtigkeit anschliessend an die Ausführungen in Absatz 1 gesetzt werden.
- In Absatz 2, Buchstabe c: *...sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und verstehen*, ergänzen mit: und seine Rechte und Pflichten als künftige Staatsbürgerin und Staatsbürger wahrnehmen können.

Artikel 4 Einschulung

Ausdrücklich begrüssen wir den Einbezug der Vorschulstufen. Das Ziel, mit einer früheren Einschulung ebenso die Integration zu fördern, sollte im Artikel ergänzend erwähnt werden; vgl. auch unsere Hinweise in den vorangegangenen Erläuterungen.

Wir weisen zudem auf den Umstand hin, dass mit der früheren Einschulung und der Möglichkeit des individuellen Durchlaufens der Schulstufen Jugendliche theoretisch bereits jünger als heute auch eine Lehre beginnen könnten. Wieweit dies arbeitsrechtlich zulässig ist, bleibt zu prüfen. Grundsätzlich weisen wir jedoch darauf hin, dass mit der Flexibilisierung der Schuleingangsstufe eine Dynamik für alle nachfolgenden Stufen des Volksschulbereichs bis in die Mittelschulen hinein in Gang kommen

wird, die bis anhin noch zu wenig bewusst wahrgenommen wird und unseres Erachtens nicht heruntergespielt werden sollte.

- In Absatz 2 regen wir an, den letzten Satzteil ab *gegebenenfalls ... zusätzlich unterstützt* ersatzlos zu streichen und ihn in Artikel 5, Absatz 4 am Schluss wie folgt einzubringen: Gegebenenfalls werden die Schülerinnen und Schüler durch besondere Massnahmen unterstützt. Im Sinne einer möglichst auch individuellen Förderung werden Schülerinnen und Schüler auf sämtlichen Schulstufen besonders unterstützt.

Artikel 5 Dauer der Schulstufen

Anerkanntermassen besteht ein Harmonisierungsbedarf auch beim Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II, im besonderen beim Übertritt in die Maturitätslehrgänge. Die derzeitige Formulierung von Artikel 5 erfüllt diese Forderung noch ungenügend, da nach wie vor Varianten möglich sind. Prioritär aber gewichten wir, dass die Dauer der Sekundarstufe I so definiert wird, dass vor allem der Zeitpunkt des Übertritts in die Gymnasien harmonisiert werden kann.

In diesem Zusammenhang sehen wir auch eine sich anbahnende Problematik in Absatz 1. Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe werden in ihrer Gesamtdauer genannt. Auch wenn Dauer und Inhalt der in Diskussion stehenden Schuleingangsstufe noch nicht feststehen, wünschen wir nach Ablauf dieser Projektphase die ernsthafte Prüfung eines Vorschlags, der zumindest sprachregional eine einheitlich strukturierte Regelung bringen kann.

- Absatz 4: Vgl. unsere vorgeschlagene Ergänzung im Anschluss an den letzten Satz unter Artikel 4, Absatz 2.

In Absatz 3 ist unklar, was mit „übrigen Bereichen“ gemeint ist. Die Bereiche müssten ebenfalls vom Konkordat benannt werden. Je nach Bereich wird dann auch klar, wann ein Übertritt erfolgen kann.

Artikel 6 Gestaltung des Schultags

Unbestritten ist die Organisation des Schultags in Blockzeiten, und der vielschichtige Nutzen von Tagesstrukturen wird breit anerkannt.

Wir schlagen deshalb vor, „vorzugsweise“ in Absatz 1 ersatzlos zu streichen.

Unglücklich erachten wir die Formulierung von „bedarfsgerechten“ Tagesstrukturen in Absatz 2. Diese Formulierung bietet nur unnötige Grundlage für Interpretationen, die ungleiche Entwicklungen zulassen. Den Auf- und Ausbau von Tagesstrukturen sehen wir als unbestritten. Neben bildungspolitischen Anliegen entsprechen Tagesstrukturen auch sozialpolitischen Anforderungen.

Artikel 7 Bildungsstandards

Es ist anzustreben, auch für die geisteswissenschaftlichen und die musischen Fächer sowie für wesentliche Selbst, Sozial- und Methodenkompetenzen Standards bzw. Referenzrahmen zu erstellen. Im Zusammenhang mit der Entwicklung von Bildungsstandards erachten wir differenzierte Referenztests als zwingend. Diese haben jedoch nicht primär „Rankings“ zu dienen, sondern sind Diagnoseinstrumente, die primär den Lehrpersonen und den Schülerinnen und Schülern für die individuelle Förderung zur Verfügung stehen. In Absatz 5 soll dies deutlicher als im Text formuliert zum Ausdruck kommen.

Artikel 9 Portfolios

Das Führen von Portfolios kann für Schülerinnen und Schüler ein wichtiges Instrument für die Dokumentation des eigenen Lernens sein. Bei den Vorgaben für das Portfolio sollte darauf geachtet werden, dass das Portfolio zweckdienlich und mit vertretbarem Aufwand (für Schüler und Schülerin-

nen, aber auch für Lehrpersonen) geführt werden kann. Der zeitliche Aufwand für die Entwicklung und die Einführung darf nicht unterschätzt werden. Portfolios können daher auch nicht für alle Fächer geführt werden.

Artikel 11 Fristen

Die Frist ist unseres Erachtens zu kurz angesetzt. Sie sollte auf sechs Jahre nach In-Kraft-Treten verlängert werden.

Artikel 15 In-Kraft-Treten

Das Konkordat strebt eine Harmonisierung des gesamtem Schweizerischen Schulsystems an. Um die Verbindlichkeit der Umsetzung zu erhöhen, regen wir an, dass das Quorum für ein In-Kraft-Treten auf die Hälfte der Kantone (mind. 13) erhöht wird.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Christian Wanner
Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber